

Welche Besonderheiten sind beim gesetzlichen Mindestlohn für Saisonarbeiter zu beachten?

Bei Verletzung der Aufzeichnungspflichten drohen Geldstrafen bis 500.000 €, Lohn- und Sozialversicherungsnachzahlungen!

Wer gilt als Saisonarbeiter?

- ✗ Saisonarbeiter sind Arbeitnehmer, die **befristet** bei einem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber angestellt sind und Tätigkeiten ausüben, die wegen eines **immer wiederkehrenden saisonbedingten Ereignisses** an eine Jahreszeit gebunden sind.
- ✗ Dazu zählen u.a. Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau (z.B. Erntehelfer), im Hotel- und Gaststättengewerbe (z.B. Kellner und Küchenpersonal) sowie im Bau- und Schaustellergewerbe (z.B. Begleitpersonal von Fahrgeschäften).

Auch für Saisonarbeiter gilt der gesetzliche Mindestlohn.

- Der effektive Bruttostundenlohn muss ab dem 01.01.2025 mind. 12,82 € betragen. Für die folgenden Jahre sind bereits weitere Erhöhungen geplant.
- Daneben sind die branchenbezogenen Tarifverträge zu beachten.



Beschäftigen Sie Saisonarbeiter in sog. **Risikobranchen** wie z.B. dem Hotel- und Gaststättengewerbe, dem Bau- und Schaustellergewerbe oder der Forstwirtschaft, haben Sie verschärfte Aufzeichnungspflichten: Sie müssen **Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dokumentieren** und die Aufzeichnungen **zwei Jahre lang aufbewahren**.



Sie sollten die Anrechenbarkeit von Kost und Logis auf den Mindestlohn überprüfen.

Voraussetzungen:

- Es gibt eine entsprechende Vereinbarung zwischen Ihnen und dem Arbeitnehmer im **Arbeitsvertrag**.
- Die vereinbarte Anrechnung entspricht dem Interesse des Arbeitnehmers oder der Eigenart des Arbeitsverhältnisses (was bei Saisonarbeit die Regel ist).
- Die Anrechnung der gewährten **Verpflegungsleistungen** darf im Jahr 2025 den Betrag von monatlich 333 € nicht übersteigen.
- Die Anrechnung einer zur Verfügung gestellten **Unterkunft** ist 2025 bis zu 282 € monatlich zulässig.



Gut zu wissen:

Die Möglichkeit der **kurzfristigen sozialabgabenfreien Beschäftigung** von Saisonarbeitern besteht bei einer Beschäftigungsdauer von höchstens 70 Tagen oder drei Monaten im Jahr.

Verdient ein Arbeitnehmer monatlich 1.491,75 € netto oder weniger (Wert seit dem 01.07.2024), dürfen Sie ihm kein Geld für Kost und Logis abziehen (sog. **Pfändungsfreigrenze**).

Gerne stehen wir zu Ihrer Verfügung

Grundsätzliche und spezielle Fragen zum Mindestlohn und zur Saisonarbeit können Sie gerne im Rahmen eines Termins persönlich mit uns besprechen.